

Christen. Weil von der byzantinischen Regierung bedrückt, halfen die Kopten zur Eroberung Aegyptens durch die Saracenen im J. 640 und wurden von diesen auch wieder in den Besitz des Patriarchats Alexandrien eingesetzt, das sie noch jetzt inne haben, mußten aber dessenungeachtet im Laufe der Jahrhunderte vielfach die Unduldsamkeit der Mohammedaner erfahren. Sie zählen jetzt ungefähr 100 000 Anhänger. Ihre Sprache bei dem Gottesdienst ist die koptische, indem sie die zur Zeit der Entstehung des Monophysitismus allgemein übliche griechische Sprache aus Haß gegen die Byzantiner wieder abgeschafft haben. Die auch mit ihnen zu Florenz am 4. Februar 1442 geschlossene Union hatte keinen Bestand (vgl. den Art. Kopten und die dort angegebene Literatur, nebst Renaudot, *Historia patriarcharum Alexandrinorum Jacobitarum*, Par. 1713). 4. Mit dem monophysitischen Patriarchat Alexandrien hängt auch die Kirche von Aethiopien (s. d. Art.) zusammen, welche eben durch diese hierarchische Verbindung im 5. und 6. Jahrhundert in die monophysitische Häresie verwickelt wurde. Sie steht unter einem Metropolit oder Abuna, der von dem alexandrinischen Patriarchen ernannt wird. Von diesen vier monophysitischen Hauptländern aus haben sich endlich noch einzelne Zweiggemeinden in verschiedenen Provinzen des westlichen und mittleren Asiens verbreitet, ohne jedoch größere Bedeutung zu besitzen. — Literatur: Salig, *De Eutychanismo ante Eutychem, sive de Eutychanismi vere ac falso suspectis*, Wolfenbut. 1723; Jac. Basnage, *Diss. de Eutychanis, varisque Eutychanorum sectis*, in *Thesaurus monum. eccl. et hist. sive Canisii lect. antiq.* I, cap. 3, p. 23 sqq., Amstelod. 1725; auch in *Vogtii Biblioth. hist. haeres. II*, 56 sqq.; Assemani, *Diss. de Monophysitis*, in der Einleit. zum II. Band seiner *Biblioth. orient.*, Romae 1721; Petavius, *De theolog. dogm.* VI, Antwerp. 1700, de incarnat. I, 2, c. 3; I, 6, c. 9. Am ausführlichsten hat Christ. Walch in seinem obengenannten Werke in 8 großen Octavbänden (VI—VIII) die Geschichte des Monophysitismus dargestellt. Einen Auszug davon gab Schröckh, *Kirchengesch.* XVIII, 433—686. Vgl. auch Dörner, *Entwickelungsgesch. der Lehre von der Person Christi*; 2. Aufl. u. d. T. Die Lehre von der Person Christi, 3 Bde., Stuttg. 1846—1856. [v. Hefele.]

Monopol (von *μόνος* und *πωλέω*, Alleinverkauf) ist entweder eine reine Thatfache oder im objectiven Rechte begründet, und zwar dieses wieder entweder in der Weise einer von der zuständigen Behörde erteilten Concession des ausschließlichen Rechtes, eine Waare zu erzeugen und in Verkehr zu setzen, oder als Ausfluß des staatlichen Hoheitsrechtes. Jedes Monopol ist ferner von einem doppelten Gesichtspunkte aus zu würdigen: vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte und vom finanziellen Interesse des Berechtigten. Regelmäßig werden diese Rücksichten sich

kreuzen, d. h. je vorteilhafter und ergiebiger das Monopol für den Berechtigten, desto schädlicher und bedenklicher ist dasselbe für die Gesamtheit. Doch sind dießbezüglich Ausnahmen immerhin möglich; so ist beispielsweise das Tabakmonopol unter Umständen fiscalisch einträglicher als eine Tabaksteuer, und zugleich liefert die staatliche Tabakregie dem Consumenten wohlfeilere und bessere Waare, als die Privatconcurrentz dieß thun würde. Die Staatsmonopole berühren sich mit den Staatsregalien, zu welchen man in nicht immer gleicher Weise unter Anderem das Bodenk., das Forst-, das Wasser-, das Jagd-, das Fischerei-, das Berg-, das Münz-, das Bank-, das Salz-, das Salpeter-, das Pulver-, das Tabak-, das Post-, das Telegraphen- und das Lotto-Regal gezählt hat. Bei den Staatsmonopolen tritt der Staat als Kaufmann oder Fabrikant auf und schließt die an sich mögliche freie Concurrentz gesetzlich aus; dieß gilt vorzüglich vom Tabak-, Zucker-, Branntwein-, Pulver- und Zündhölzchen-Monopol (s. Adolph Wagner, *Finanzwissenschaft III*, Leipzig 1889, 709—771). Die Frage nach der Berechtigung der Monopole läßt sich nicht allgemein beantworten. Soweit überhaupt möglich, sollte der fiscalische Standpunkt nicht zu sehr betont werden, um deßhalb die Abschaffung eines thatsächlich gemeinschädlichen Staatsmonopols zu verhindern. Das durch Concession oder Patent oder Privileg verliehene Monopol eines Privaten ist nie aus dem fiscalischen Grunde des Nutzens für den Staat, welcher dafür gewisse Zagen oder Antheile des Gewinnes bezieht, gerechtfertigt, da auf jeden Fall das Publicum der Ausbeutung hilflos überliefert wird, sofern es seine Bedürfnisse zu hohen, sog. Monopolpreisen befriedigen muß und jede Wettbewerbung ausgeschlossen ist. Derlei privilegierte Monopole sind nur als Prämie, als der einer Erfindung oder einer mit größerem Risiko verbundenen, an sich gemeinnützigen Unternehmung auf eine bestimmte, nicht zu lange Reihe von Jahren gewährleistete Schutz gegen unsolide Nachahmung und schwindelhafte Concurrentz am Platze. Auch hier steht das Interesse der Gesamtheit höher als dasjenige des einzelnen Unternehmers. Dasselbe gilt aber auch von rein thatsächlichen Monopolen. Der Staat braucht es sicher nicht zu dulden, daß, entgegen dem allgemeinen Interesse, von solchen Personen, welche allein oder vor anderen eine für die Allgemeinheit wichtige Waare besitzen, diese Waare dem Verkehre und Genuß nach freiem Belieben über alle Grenzen vertheuert, etwa gar vorenthalten wird. Eine umsichtige Staatsverwaltung muß Mittel und Wege finden, auch solche thatsächliche Monopole, sobald deren Schädlichkeit zu Tage liegt, wirksam zu brechen. Dieß kann geschehen durch Eröffnung freier Concurrentz, durch Preisfagung (Tarifirung), durch Sequestrirung, etwa gar durch Expropriation. Das römische Recht trat der durch Aufkauf einer Waare, besonders des Getreides, seitens Einzelner oder